



Amtsblatt

für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 8 Donnerstag, 19.07.2012

Einwohnerzahlen zum 31.12.2011 der Gemeinden des Landkreises Deggendorf	Seite 61
Richtlinien des Landkreises Deggendorf für die Tagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG vom 11.06.2012	Seite 62
Richtlinien des Landkreises Deggendorf für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII vom 11.06.2012	Seite 69
Anhang zu den Richtlinien des Landkreises Deggendorf für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII	Seite 77
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Deggendorf für das Haushaltsjahr 2012	Seite 82
Wassergesetze und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Landesgartenschau Deggendorf Neubau einer Brücke über den Bogenbach, Aufweitung der Bogenbachmündung und Umgestaltung der Gewässersohle und der Ufer des Bogenbaches, Errichtung von Uferterrassen an der Donau, Einbringen von Bohrpfählen in das Grundwasser und Bauwasserhaltung durch die Landesgartenschau Deggendorf 2014 GmbH und die Stadt Deggendorf	Seite 85
Manövermeldung der Bundeswehr; Übung vom 01.08. – 09.08.2012	Seite 86
Ländliche Entwicklung; Zusammenlegung Ottmaring, Verwaltungsgemeinschaft Moos und Landkreis Deggendorf	Seite 87
Haushaltssatzung des Schulverbands -HAUPTSCHULE OSTERHOFEN- Landkreis Deggendorf für das Haushaltsjahr 2012	Seite 88
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung in den Landkreisen Deggendorf und Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr	Seite 90
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Moos-Thundorf für das Haushaltsjahr 2012	Seite 92

Einwohnerzahl der Gemeinden des Landkreises Deggendorf am 31.12.2011

Nach Mitteilung des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung vom 27.06.2012

hatten die Gemeinden des Lkrs. Deggendorf am 31.12.2011 folgende Einwohner:

Gemeinde	Einwohner
-----------------	------------------

2 71 111	Aholming	2 294
2 71 113	Auerbach	2 172
2 71 114	Außernzell	1 408
2 71 116	Bernried	4 933
2 71 118	Buchofen	918
2 71 119	Deggendorf, GKSt.	31 727
2 71 122	Grafling	2 767
2 71 123	Grattersdorf	1 338
2 71 125	Hengersberg, M	7 640
2 71 126	Hunding	1 186
2 71 127	Iggensbach	2 144
2 71 128	Künzing	3 139
2 71 130	Lalling	1 566
2 71 132	Metten, M.	4 373
2 71 135	Moos	2 174
2 71 138	Niederalteich	1 907
2 71 139	Oberpörling	1 142
2 71 140	Offenberg	3 263
2 71 141	Osterhofen, St.	11 613
2 71 143	Otzing	1 981
2 71 146	Plattling, St.	12 882
2 71 148	Schaufling	1 525
2 71 149	Schöllnach, M.	4 958
2 71 151	Stephansposching	3 051
2 71 152	Wallerfing	1 362
2 71 153	Winzer, M	3 818
Kreissumme		17 281

Es wird hervorgehoben, dass die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2011 gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1

der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19.07.2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 30. März 2012 (GVBl S. 120) auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 FAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 FAG, der Zuweisungen nach Art. 15 FAG, der Krankenhaus-umlage nach Art. 10b Abs. 3 FAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2013 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend ist.

gez.
Becker
Oberregierungsrat

**Richtlinien
des Landkreises Deggendorf
für die Tagespflege
nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG**

vom 11.06.2012

1. Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für das Förderangebot Tagespflege nach § 23 SGB VIII. Im Mittelpunkt stehen die Gewährung einer laufenden Geldleistung und die damit zusammenhängenden Regelungen des SGB VIII.

2. Formen der Tagespflege

Als Regelform der über den örtlichen Träger der Jugendhilfe vermittelten Tagespflege in Bayern gelten diejenigen Pflegeverhältnisse, in denen neben den Voraussetzungen der §§ 23, 24 SGB VIII auch die Fördervoraussetzungen nach Art. 20 BayKiBiG i.V.m. § 18 AV-BayKiBiG vorliegen.

Daneben können noch zwei weitere Formen der Tagespflege unterschieden werden, die allerdings nur in Ausnahmefällen über das Jugendamt vermittelt werden sollten:

- Tagespflege nach dem SGB VIII, ohne dass die Voraussetzungen des § 24 Abs. 3 SGB VIII vorliegen oder der Umfang nicht mehr als 15 Wochenstunden beträgt: in beiden Fällen steht die Gewährung einer laufenden Geldleistung sowie der Aufwendungen nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII im Ermessen des Jugendamtes; vom Jugendamt vermittelte Tagespflege muss in jedem Fall geeignet sein, da die Eignung die Voraussetzung für die Gewährung der laufenden Geldleistung ist.
- Tagespflege nach dem SGB VIII unter Vorliegen der Voraussetzungen des § 24 Abs. 3 SGB VIII und mit mehr als 15 Wochenstunden: in diesem Fall greift die Verpflichtung zur Gewährung einer laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 1 SGB VIII sowie der weiteren Aufwendungen nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII.

3. Laufende Geldleistung für Tagespflege

3.1 Höhe der laufenden Geldleistung für Tagespflege nach dem SGB VIII

Der vom Jugendamt vermittelten Tagespflegeperson wird eine laufende Geldleistung gewährt.

Nach § 23 Abs. 2a SGB VIII ist der Betrag leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen. Bei der Höhe der Geldleistung ist aufgrund der landesrechtlichen Bindung der staatlichen Förderung an die Förderung der Aufenthaltsgemeinde (Art. 20 i.V.m. Art. 21 Abs. 2 bis 5 BayKiBiG) zwischen nicht geförderten und geförderten Angeboten der Tagespflege zu unterscheiden.

Mit dem sich aus einer Berechnung analog des BayKiBiG ergebenden, monatlich gewährten Pauschalbetrag sind die

- Kostenerstattung für den Sachaufwand und der
- Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII) abgegolten.

Hinzu kommen die Erstattung von

- nachgewiesenen Aufwendungen für die Unfallversicherung¹ sowie
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung², Krankenversicherung und Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII).

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt.

Die Gebühren für die erweiterten Führungszeugnisse der Tagespflegepersonen und der in Ihrem Haushalt lebenden erwachsenen Personen (soweit für diese Personen nicht eine Gebührenbefreiung wegen Mittellosigkeit in Betracht kommt) werden nach Vorlage der jeweiligen Quittungen erstattet. Gleiches gilt für die Kosten für die Teilnahme an einer Hygiene-Schulung nach § 4 LMHV bzw. Verordnung (EG) Nr. 852/2004 sowie eine Belehrung nach § 42 Infektionsschutzgesetz.

3.1.1 Höhe der laufenden Geldleistung für Tagespflege nach dem SGB VIII bei Betreuung eines Kindes im eigenen Haushalt der Tagespflegeperson

Die Höhe der bisherigen monatlichen Pauschale von 317,- Euro entsprach einem Stundensatz von knapp 2,- Euro. Diese monatliche Pauschale wird auf einen Betrag in Höhe von 400,- Euro angehoben. Die Anpassung der Beitragshöhe orientiert sich zukünftig an die Entwicklung des vom Sozialministerium gem. Art. 21 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG bekannt gegebenen Basiswerts.

Evtl. Änderungen bei den Altersvorsorge- und Unfallversicherungsbeiträgen werden berücksichtigt.

	Euro
Grundpauschale	400,00
Qualifizierungszuschlag (20%)	80,00
Unfallversicherung	7,28
angemessene Alterssicherung	39,20
Krankenversicherung*	-
Summe	526,48

* Dürfte meist nicht anfallen, da die Tagespflegepersonen bei der Krankenversicherung und bei der Pflegeversicherung in der Regel familienversichert sind.

¹ Für Tagespflegepersonen besteht gem. § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII eine gesetzliche Unfallversicherungspflicht. Die Prämienhöhe lag 2011 bei 87,38 € jährlich (entspricht 7,28 € im Monat). Kinder in Tagespflege sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII gesetzlich unfallversichert. Zuständig für die gesetzliche Unfallversicherung sind die Unfallkassen und Gemeindeunfallversicherungsverbände (§ 128 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).

² Der Mindestbeitrag für die freiwillige Rentenversicherung liegt derzeit bei 78,40 € im Monat (Stand: 01.01.2012).

Die Grundpauschale und der Qualifizierungszuschlag sind Monatsbeträge und auf eine vierzigstündige Betreuung pro Woche (durchschnittlich acht Stunden tgl. an fünf Tagen in der Woche) bezogen und bei geringerer/höherer Stundenzahl (mindestens für 5 - 10 Stunden pro Woche bzw. durchschnittlich 1 - 2 Std. täglich an fünf Tagen in der Woche, höchstens für 50 Stunden pro Woche bzw. durchschnittlich 9 - 10 Std. täglich an fünf Tagen in der Woche) entsprechend nach unten/oben zu korrigieren.

Zum 01.01.2012 gelten damit für eine qualifizierte Tagespflege nach dem SGB VIII z. B. bei Betreuung eines Kindes z. B. im eigenen Haushalt der Tagespflegeperson (Nr. 3.1.1) folgende Sätze:

Qualifizierte Tagespflege						
Betreuungszeit		Grundpauschale	Qualifizierungszuschlag 20%	Mtl. Geldleistung gesamt	Ggf. Unfallvers.	Ggf. Altersvorsorge bis zu
		mtl.	mtl.	mtl.	mtl.	mtl.
1 – 2 Std.	5 - 10 Std.	100,00 €	20,00 €	120,00 €	7,28 €	39,20 €
>2 – 3 Std.	>10 - 15 Std.	150,00 €	30,00 €	180,00 €	7,28 €	39,20 €
>3 – 4 Std.	>15 - 20 Std.	200,00 €	40,00 €	240,00 €	7,28 €	39,20 €
>4 – 5 Std.	>20 - 25 Std.	250,00 €	50,00 €	300,00 €	7,28 €	39,20 €
>5 – 6 Std.	>25 - 30 Std.	300,00 €	60,00 €	360,00 €	7,28 €	39,20 €
>6 – 7 Std.	>30 - 35 Std.	350,00 €	70,00 €	420,00 €	7,28 €	39,20 €
>7 – 8 Std.	>35 - 40 Std.	400,00 €	80,00 €	480,00 €	7,28 €	39,20 €
>8 – 9 Std.	>40 - 45 Std.	450,00 €	90,00 €	540,00 €	7,28 €	39,20 €
>9 – 10 Std.	>45 - 50 Std.	500,00 €	100,00 €	600,00 €	7,28 €	39,20 €

Betreuungszeiten in der Nacht (von 20 bis 6 Uhr) werden mit 40 % als Betreuungszeit angesetzt.

Die Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung wird unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmalig gewährt. Wird eine Tagespflegeperson von mehreren Jugendämtern belegt, dann leistet das Jugendamt den Beitrag zur Unfallversicherung, das zuerst belegt. Werden Unfallversicherungsbeiträge von einem Jugendamt erstattet, muss die Tagespflegeperson dies den anderen Jugendämtern anzeigen.

Die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung werden entweder in monatlichen Teilbeträgen oder einmal jährlich erstattet.

Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden bis zu einer Höhe von max. derzeit mtl. 39,20 € pro Kind erstattet. Als Alterssicherung anerkannt werden die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder ein privater Altersvorsorgevertrag, bei dem das Altersvorsorgekapital frühestens ab dem vollendeten 60. Lebensjahr ausgezahlt wird.³

Wird der Zuschuss nach Vorlage des Versicherungsvertrages mtl. ausbezahlt, sind die Zahlungen jeweils zum 31.12. für das abgelaufene Jahr nachzuweisen.

³ Da eine spätere Kapitalisierung einer privaten Altersvorsorge vor dem 60. Lebensjahr nicht ausgeschlossen werden kann, muss auf das Ziel des Altersvorsorgevertrages zum Zeitpunkt der Aufnahme des Tagepflegeverhältnisses abgestellt werden. Gleichwohl sollten nur Versicherungsverträge anerkannt werden, für die zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer ein Verwertungsausschluss nach § 168 Abs. 3 VVG vereinbart wurde.

Werden Aufwendungen für eine Alterssicherung erstattet, muss die Tagespflegeperson dies den jeweils anderen Jugendämtern anzeigen.

In begründeten Einzelfällen (z. B. bei fehlender Mobilität der Eltern und gleichzeitig erforderlicher Betreuung aus erzieherischen Gründen) können auch Fahrtkosten der Tagespflegeperson zur Betreuung des Kindes im Haushalt der Tagespflegeperson in Höhe von 0,35 € je gefahrenen Kilometer übernommen werden, wenn aufgrund geringen Einkommens ein Kostenbeitrag der Eltern für die Tagespflegebetreuung nicht erhoben wird.

3.1.2 Höhe der laufenden Geldleistung für Tagespflege nach dem SGB VIII bei Betreuung eines Kindes im Elternhaushalt

Betreuung im Haushalt der Eltern soll nur in Ausnahmefällen (wie z. B. Nachtbetreuung, kurze Betreuungszeiten am Morgen oder am Abend, Betreuung eines behinderten Kindes, etc...), bei Bedarf (§ 24 Abs. 3 SGB VIII) und vorrangig von qualifizierten Tagesmüttern erfolgen.

Grundsätzlich wird eine laufende Geldleistung gem. Nr. 3.1.1 in Höhe von 80 % gewährt. Die Reduzierung der lfd. Geldleistung für Betreuungszeiten in der Nacht (von 20:00 bis 6:00 Uhr) auf 40 % entfällt.

Sollten sich im Einzelfall erheblich niedrigere Aufwendungen ergeben (z. B. Tagespflegebetreuung übernimmt direkte Nachbarin, dadurch keine Fahrtkosten, keine Wegezeit, keine oder sehr geringe Sachkostenaufwendungen...) kann die Grundpauschale angemessen gekürzt werden. Als Förderungsleistung ist in jedem Fall ein Betrag in Höhe von 20,9 %⁴ der Grundpauschale zu leisten.

Die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, zur Kranken- und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson erfolgt wie in Nr. 3.1.1 geregelt.

Steht keine qualifizierte Tagesmutter zur Betreuung des Kindes zur Verfügung, kann in Ausnahmefällen auch eine sogenannte „Kinderfrau“ nach Überprüfung vom Amt für Jugend und Familie Deggendorf die Betreuung übernehmen.

Die Kinderfrau soll über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie gem. § 23 Abs. 3 SGB VIII in anderer Weise (z. B. Erziehung eigener Kinder) nachgewiesen hat.

3.1.3 Höhe der laufenden Geldleistung für Tagespflege nach dem SGB VIII bei Betreuung eines Kindes zu Randzeiten, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen und in besonders gelagerten Einzelfällen

In begründeten Einzelfällen kann für eine Randzeitenbetreuung ein bis zu 3-facher Stundensatz (aus Grundpauschale und Qualifizierungszuschlag - derzeit insges. 2,77 €) vergütet werden. Als Randzeitenbetreuungen werden kurzzeitige Betreuungen morgens bis 7:30 Uhr und abends ab 17:30 Uhr angesehen.

Für die Betreuung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird der 1,5-fache Stundensatz (aus Grundpauschale und Qualifizierungszuschlag - derzeit insges. 2,77 €) gezahlt.

In besonders gelagerten Einzelfällen (z. B. bei sehr verhaltensauffälligen oder seelisch behinderten oder von einer seelischen Behinderung bedrohten Kindern) kann ein Entgelt bis zum 3,0-fachen Stundensatz (aus Grundpauschale und Qualifizierungszuschlag - derzeit

⁴ gem. dem E-mail des Bayerischen Landkreistages vom 27.06.2007 beträgt der Anteil der Anerkennungsleistung für den „erzieherischen Einsatz“ 20,9 % der Grundpauschale.

insges. 2,77 €) gezahlt werden (analog der Vergütung von Sonderpflege im Rahmen der Vollzeitpflege).

3.1.4 Höhe der laufenden Geldleistung für Tagespflege nach dem SGB VIII bei Betreuung eines Kindes in angemieteten Räumen

Der Tagespflegeperson wird eine laufende Geldleistung nach Nr. 3.1.1 gewährt.

Die zusätzliche teilweise Übernahme von Mietaufwendungen in angemessener Höhe ebenso wie die Übernahme von Fahrtkosten und Wegezeitschädigung steht im Ermessen des Jugendamtes. Ein Antrag der Tagespflegeperson mit besonderer Begründung und Nachweis eines erhöhten Sachaufwands ist Voraussetzung für die Entscheidung des Jugendamtes.

3.2 Zahlung der Geldleistung

Die laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 1 SGB VIII wird zunächst als erweiterte Hilfe vom Jugendamt in voller Höhe übernommen. Von den Eltern bzw. vom allein erziehenden Elternteil wird ein Kostenbeitrag nach § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII (siehe Nr. 4) erhoben. Eine Übernahme des Kostenbeitrags durch die wirtschaftliche Jugendhilfe bei Nichtzumutbarkeit der Belastung für die Eltern nach § 90 Abs. 3 SGB VIII bleibt davon unberührt.

Eine Gewährung einer laufenden Geldleistung an Unterhaltspflichtige setzt voraus, dass keine qualifizierte Tagesmutter zur Betreuung des Kindes zur Verfügung steht.

3.3 Zahlungsmodalitäten

Die Geldleistung wird aus pädagogischen Gründen bereits während der Eingewöhnungsphase des Kindes bei der Tagesmutter in Höhe der Pflegepauschale incl. des Qualifizierungszuschlages gewährt.

Besucht die Tagesmutter mit dem Tagespflegekind die Ersatzkraft, sind für den Erst- und Mehrmalskontakt (insbesondere bei Kleinstkindern) eventuelle Fahrtkosten beim Jugendamt abrechenbar. Der Ersatzkraft wird zudem der Zeitaufwand pro Eingewöhnungsstunde entlohnt werden. Kommt die Ersatzkraft dagegen zur Tagesmutter und dem Kind, hat die Ersatzbetreuerin Anspruch auf Zeitaufwandsentschädigung und Fahrtkosten.

Das Tagespflegeentgelt wird bei Urlaub oder bei Krankheit der Tagesmutter bis zu insgesamt 6 Wochen (5-Tage-Woche) im Jahr weiterbezahlt, falls keine Ersatzkraft benötigt wird. Nach Ablauf der 6 Wochen wird das Entgelt für jeden weiteren Urlaubs- oder Krankheitstag gekürzt.

Übernimmt bei Urlaub oder bei Krankheit der Tagesmutter eine Ersatzkraft die Betreuung des Kindes, erhält das Tagespflegeentgelt nicht mehr die Tagesmutter sondern die Ersatzkraft.

Bei Krankheit oder bei Abwesenheit des Kindes aus sonstigen Gründen (z. B. Urlaub der Eltern) von mehr als 1 Woche (5-Tage-Woche) erfolgt ab dem 6. Tag eine Reduzierung des Entgeltes sowie des Kostenbeitrages auf 80 %, bis das Kind wieder gesund ist bzw. wieder in Tagespflege betreut wird.

4. Kostenbeitrag gem. § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII

Nach § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII können für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege Kostenbeiträge festgesetzt werden.

Die Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus der nachfolgenden Nr. 4.1. Im Falle der Betreuung eines Kindes im Elternhaushalt nach Nr. 3.1.2 und im Falle der Betreuung eines Kindes in angemieteten Räumen nach Nr. 3.1.4 reduziert bzw. erhöht sich der Kostenbeitrag entsprechend.

Betreuungszeiten in der Nacht (von 20 bis 6 Uhr) werden mit 40% als Betreuungszeit angesetzt.

Die Kostenbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

Laufender Kostenbeitrag Tagespflege		
Betreuungs- Zeit		Kostenbeitrag nach Nr. 2.3 mtl.
tgl.	wchtl.	
1 – 2 Std.	5 - 10 Std.	50,00 €
>2 – 3 Std.	>10 - 15 Std.	80,00 €
>3 – 4 Std.	>15 - 20 Std.	110,00 €
>4 – 5 Std.	>20 - 25 Std.	140,00 €
>5 – 6 Std.	>25 - 30 Std.	170,00 €
>6 – 7 Std.	>30 - 35 Std.	200,00 €
>7 – 8 Std.	>35 - 40 Std.	230,00 €
>8 – 9 Std.	>40 - 45 Std.	260,00 €
>9 – 10 Std.	>45 - 50 Std.	290,00 €

Für jedes weitere zu betreuende Kind werden jeweils nur 50 % des jeweiligen Kostenbeitrages erhoben.

Für die Eingewöhnungsphase bei der Tagespflegeperson ist kein Kostenbeitrag zu entrichten.

5. Eignung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen

Die Eignung von Tagespflegepersonen als Voraussetzung für die Erlaubnis zur Kindertagespflege richtet sich § 43 Abs. 2 SGB VIII. Auch ist § 72 a SGB VIII zu berücksichtigen, nach dem die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherstellen sollen, dass von ihnen vermittelte Personen wegen bestimmter Straftaten nicht verurteilt worden sind.

Näheres ergibt sich aus den Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendamtes zu § 72 a SGB VIII.

Als für die Tagespflege qualifiziert sind von vorne herein Personen anzusehen, die über eine berufliche Ausbildung mit (sozial-)pädagogischem, erzieherischem oder kinderpflegerischem Schwerpunkt verfügen. Im Sinne des Bestandschutzes werden auch diejenigen Tagespflegepersonen als qualifiziert angesehen, die schon bisher Tagespflege geleistet haben.

Bei der Förderung der Tagespflege ist hinsichtlich der Eignung von Tagespflegepersonen auf den tatbestandsgleichen § 23 Abs. 3 SGB VIII abzustellen.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinien gelten rückwirkend ab 01.01.2012. Die Richtlinien für die Tagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG vom 05.05.2009 treten zum 31.12.2011 außer Kraft.

Deggendorf, den 11.06.2012

gez.

Christian Bernreiter
L a n d r a t

**Richtlinien
des Landkreises Deggendorf
für die Vollzeitpflege
nach dem SGB VIII**

vom 11.06.2012

1. Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für junge Menschen, für die Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27, 33 SGB VIII gewährt wird. Sie regeln den Unterhalt des jungen Menschen in

- Vollzeitpflege (s. Abschnitt 2),
- Vollzeitpflege in Form von Wochenpflege (s. Abschnitt 3),
- Sonderpflege (s. Abschnitt 4).

Bei der Fallgestaltung nach § 35a und § 41 SGB VIII und in Bereitschaftspflege nach § 42 SGB VIII (s. Abschnitt 5) werden entsprechende Leistungen gewährt.

Im Hinblick auf einen möglichen Zuständigkeitswechsel (z.B. Umzug oder § 86 Abs. 6 SGB VIII) nimmt ein Jugendamt eine Pflegestelle im Gebiet einer anderen Gebietskörperschaft Kontakt mit dem örtlich zuständigen Jugendhilfeträger auf. Die dort geltenden Pflegepauschalen und sonstigen Leistungen sind anzuerkennen (§ 39 Abs. 4 S. 5 SGB VIII).

2. Vollzeitpflege

2.1 Beurteilung im Rahmen des Hilfeplans

Vor Beginn einer Vollzeitpflege erfolgt im Rahmen einer sozialpädagogischen Diagnose eine Beurteilung des erzieherischen Bedarfs nach der individuellen Situation des jungen Menschen. Die Beurteilung ist Bestandteil des Hilfeplans.

Außerdem ist die Geeignetheit der Pflegestelle zu prüfen. Die Bereitschaft an vom Jugendamt angebotenen Aus- und Fortbildungen wird von Pflegeeltern zunehmend erwartet.

2.2 Leistungen zum Unterhalt

§ 39 SGB VIII verpflichtet dazu, bei Vollzeitpflege nach § 33 den notwendigen Unterhalt des jungen Menschen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten der Erziehung. Die laufenden Leistungen sind auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten in angemessenem Umfang zu gewähren. Dem altersbedingten unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von jungen Menschen wird durch die Staffelung der Beträge nach Altersgruppen unter analoger Anwendung des § 1612 a Abs. 1 BGB (bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres – vom siebten bis zum vollendeten 12. Lebensjahr – ab dem 13. Lebensjahr) mit der monatlichen Pflegepauschale Rechnung getragen.

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz - KICK) wurde § 39 Abs. 4 SGB VIII dahingehend geändert, dass die laufenden Leistungen zur Vollzeitpflege auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung umfassen.

2.2.1 Unterhaltsbedarf

Der Unterhaltsbedarf deckt den gesamten regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarf des jungen Menschen unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen Anteils am Lebensstandard der Pflegefamilie. Darin sind insbesondere der Aufwand für Unterkunft, Verpflegung, Ergänzung der Bekleidung und der Aufwand für sonstige Bedürfnisse des jungen Menschen (z.B. Verzehr außer Haus, Taschengeld, Friseur, Pflegemittel, Telefon, kleinere Reisen, Reparaturen, Vereinsbeiträge, Versicherungsbeiträge, Kraftfahrzeugmitbenutzung) enthalten. Dem altersbedingten unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von jungen Menschen wird durch die Staffelung der Beträge nach Altersgruppen unter analoger Anwendung des § 1612 a Abs. 1 BGB Rechnung getragen.

Anknüpfungspunkt für die Berechnung ist das einkommensteuerrechtliche sächliche Existenzminimum des Kindes (Kinderfreibetrag) nach § 32 Abs. 6 Satz 1 EStG. Der Mindestunterhalt richtet sich nach dem doppelten Kinderfreibetrag. Der Kinderfreibetrag beläuft sich ab 01.01.2010 auf 2.184 €, der doppelte Kinderfreibetrag somit auf insgesamt 4.368 €. Ein Zwölftel hiervon entspricht 100 % des Mindestunterhalts, ein Zwölftel von 4.368 sind 364 €.

Für die Kindergeldanrechnung gilt § 1612 b BGB, wobei die Erhöhung des Kindergelds zum 1. Januar 2010 auf 184 € für das erste Kind bereits berücksichtigt wird:

1. Altersstufe: $87\% \text{ von } 364\text{ €} = 317\text{ €}$ abzgl. 92 € Kindergeldanteil = 225 €
2. Altersstufe: $100\% \text{ von } 364\text{ €} = 364\text{ €}$ abzgl. 92 € Kindergeldanteil = 272 €
3. Altersstufe: $117\% \text{ von } 364\text{ €} = 426\text{ €}$ abzgl. 92 € Kindergeldanteil = 334 €

2.2.2 Kosten der Erziehung

Der Erziehungsbeitrag soll den Pflegeeltern die geleistete Erziehung entgelten. Er ist kein Lohn im üblichen Sinne. Die Pflegeeltern können darüber frei verfügen.

Der Erziehungsbeitrag wurde bisher auf der Basis der Erhöhung bei den Regelbeträgen fortgeschrieben. Wegen des Wegfalls der RegelbetragsVO entfällt dieser Anknüpfungspunkt. Der Erziehungsbeitrag wird auf 240 € pro Monat festgesetzt. Die Fortschreibung des Betrags richtet sich nach der Anpassung des Betrags in den Empfehlungen des Deutschen Vereins für die Bemessung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege vom 27.09.2011 (DV 32/11 AF II) und beträgt somit 246 €.

2.3 Höhe der Pflegepauschale⁵

Die monatliche Pflegepauschale beträgt:

⁵ Behandlung der Pflegepauschale im Steuerrecht:

Bei der Pflegepauschale handelt es sich nicht um eine steuerpflichtige Einnahme aus einer „sonstigen selbständigen Tätigkeit“ im Sinne des § 18 Abs.1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG). Die Vergütung ist prinzipiell steuerfrei (§ 3 Nr. 11 EStG). Nicht darunter fallen allerdings Platzhaltekosten und Bereitschaftsgelder. Bei einer Betreuung von bis zu sechs Kindern ist ohne weitere Prüfung davon auszugehen, dass die Pflege nicht erwerbsmäßig betrieben wird. (BMF, IV C 3 - S 2342/07/0001 – DOK 2007/0530302).

Altersstufe	Unterhaltsbedarf	Erziehungsbeitrag	Pflegepauschale
0 – vollendetes 6. Lebensjahr	225 € x 2 = 450 €	246 €	696 €
7. – vollendetes 12. Lebensjahr	272 € x 2 = 544 €	246 €	790 €
Ab 13. Lebensjahr	334 € x 2 = 668 €	246 €	914 €

Auf das Pflegegeld ist das Kindergeld nach § 39 SGB VIII anzurechnen.

Die Leistungen zur Unfallversicherung⁶ werden unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmalig, aber bei Pflegeeltern ggf. beiden Pflegepersonen gewährt, wobei die vom Jugendamt an die Pflegepersonen gewährten Unfallversicherungsbeiträge die tatsächlichen Leistungen der Pflegepersonen zur Unfallversicherung nicht übersteigen dürfen. Wenn mehrere Jugendämter eine Pflegeperson belegen, dann leistet das Jugendamt, das zuerst belegt. Werden Unfallversicherungsbeiträge von einem Jugendamt erstattet, muss die Pflegeperson bzw. müssen die Pflegeeltern dies den anderen Jugendämtern anzeigen. Das Jugendamt kann die Pflegepersonen auch im Rahmen von Sammelversicherungen zur Unfallversicherung anmelden.

Die Anrechnung von Kindererziehungszeiten für Pflegepersonen nach § 56 SGB VI bleiben bei der Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung unberücksichtigt. Erstattet werden nachgewiesene Aufwendungen für eine Pflegeperson bis zu einer Höhe von derzeit maximal 39,20 Euro pro Kind, wobei der Gesamtbetrag, der vom Jugendamt an die Pflegeeltern erstatteten Aufwendungen die Hälfte der tatsächlichen Aufwendungen der Pflegeeltern für die Alterssicherung nicht übersteigen darf. Bei Pflegeeltern müssen sich die Partner entscheiden, wem die Alterssicherung zugute kommt. Als Alterssicherung anerkannt werden die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder ein privater Altersvorsorgevertrag, bei dem das Altersvorsorgekapital frühestens ab dem vollendeten 60. Lebensjahr ausgezahlt wird.⁷ Der Beitrag wird nicht geleistet, wenn auf Grund der Beschäftigung als Pflegeperson Versicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI besteht. Wenn mehrere Jugendämter belegen, müssen Pflegeeltern dies gegenüber anderen Jugendämtern anzeigen.

2.4 Wechsel der Altersstufen

Erreicht der junge Mensch die nächsthöhere Altersstufe, ist die neue Pflegepauschale ab dem Ersten dieses Monats zu gewähren.

2.5 Kostenbeitrag bei eigenem Einkommen des jungen Menschen

Bezieht ein junger Mensch Einkommen aus einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis, hat er einen angemessenen Kostenbeitrag zu leisten im Sinne der §§ 92, 94 Abs. 6 SGB VIII. Ein Motivationsbetrag in Höhe von 15 % ist zu belassen. Der Kostenbeitrag kann entweder durch direkte Zahlung an das Jugendamt oder durch Verminderung der Pflegepauschale realisiert werden.

⁶ Eine gesetzliche Unfallversicherungspflicht bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) besteht gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII nur für Vollzeitpflegeeltern, die mehr als sechs Pflegekinder im Haushalt aufgenommen haben. Auch wenn keine gesetzliche Unfallversicherungspflicht besteht, soll sich der angemessene Zuschuss zur Unfallversicherung an der Prämienhöhe der BGW orientieren. Die Prämienhöhe lag 2011 pro Pflegeperson bei 137,31 € jährlich (entspricht 11,44 € monatlich).

⁷ Da eine spätere Kapitalisierung einer privaten Altersvorsorge vor dem 60. Lebensjahr nicht ausgeschlossen werden kann, muss auf das Ziel des Altersvorsorgevertrages zum Zeitpunkt der Aufnahme des Vollzeitpflegeverhältnisses abgestellt werden. Gleichwohl sollten nur Versicherungsverträge anerkannt werden, für die zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer ein Verwertungsausschluss nach § 168 Abs. 3 VVG vereinbart wurde.

Sehr bewährt hat sich in diesem Fall, im Rahmen des Hilfeplanverfahrens mit dem jungen Menschen über die zweckbestimmte Verwendung seines Einkommens Vereinbarungen zu treffen.

2.6 Anderweitiger Aufenthalt des Pflegekinde; Beendigung des Pflegeverhältnisses

Bei einem anderweitigen Aufenthalt des Pflegekinde im Internat oder in einer anderen stationären Einrichtung (z.B. für Behinderte, Berufsbildungswerken), deren Kosten als Maßnahme des Jugendamtes von diesem oder von einem anderen Kostenträger geleistet werden, wird die Pflegepauschale nach Nr.2.3 angemessen gekürzt.

Befindet sich das Pflegekind aufgrund der Ausbildung etc. nur an den Wochenenden und in den gesamten Ferien bei der Pflegefamilie werden 65 % der Pflegepauschale als angemessen betrachtet.

Die zusätzlichen Leistungen nach § 39 Abs. 3 und 4 SGB VIII werden voll gewährt.

Bei der Beendigung von Pflegeverhältnissen vor dem 15. eines Monats wird die halbe Pflegepauschale, danach der volle Monatsbetrag belassen.

2.7 Pflege durch Verwandte

Wenn Hilfe zur Erziehung gewährt werden muss, werden die Pflegeverhältnisse bei Verwandten nicht unterschiedlich behandelt, d.h. grundsätzlich wird die volle Pflegepauschale einschließlich Erziehungsbeitrag gewährt, insbesondere dann, wenn eine Beschäftigung wegen der Übernahme der Betreuung und Erziehung eines Enkelkinde aufgegeben wurde.

An die Eignung von Großeltern sind dieselben strengen Anforderungen zu stellen. § 39 Abs. 4 SGB VIII ermöglicht jetzt Ermessenentscheidungen, dass bei Unterhaltsverpflichteten angemessen gekürzt werden kann. Eine solche Ermessenentscheidung stellt sich etwa, wenn Großeltern wirtschaftlich auf die Pflegepauschale nicht angewiesen sind.⁸

⁸ Zur Abgrenzung von Sozialhilfe und Jugendhilfe vgl. Bayerische Empfehlungen zur Abgrenzung der Leistungen der Jugendhilfe von den Leistungen der Sozialhilfe für Pflegekinder INFO BLJA 27/1 vom 21.01.1993; abgedruckt in: „Jugendhilferecht in Bayern“, Loseblattsammlung des Bayerischen Landesjugendamtes.

2.8 Zusätzliche Leistungen

2.8.1 Einzelentscheidungen

Zusätzliche, über den Unterhaltsbedarf nach Nr.2.2.1 hinausgehende Leistungen werden - mit Ausnahme der Weihnachtsbeihilfe - nach dem individuellen Bedarf im Einzelfall nach Maßgabe des Hilfeplans oder pauschaliert unter Berücksichtigung der Nr. 2.8.2 bewilligt.

2.8.2 Empfehlungen für bestimmte Tatbestände

Für die nachfolgenden Tatbestände werden grundsätzlich die genannten Obergrenzen festgesetzt:

Art	Voraussetzungen	Höhe (PP = Pflegepauschale nach Nr.2.3)
<u>Erstausstattung</u> für Grundbedarf bei Aufnahme eines Pflegekindes (Kinderzimmer, Bekleidung, Auto-Kindersitz, ...)	Nach Feststellung des Fachdienstes beim Amt für Jugend und Familie	Bis zu 1,5 PP
Mobiliar	Auf Antrag und nach Feststellung des Fachdienstes beim Amt für Jugend und Familie	Bis zu 1,0 PP
Aufwendungen für Taufe, Erstkommunion, Konfirmation, Firmung, (Bekleidung, Ausgestaltung des Festes)	Auf Antrag	Jeweils bis zu 0,25 PP
Weihnachtshilfe	Ohne Antrag	0,07 PP
Kindergartenbeitrag	Bestätigung des Kindergartenbesuchs durch Kindergarten	Bis zum Kindergartenbeitrag (einschl. Spielgeld)
Kinderhortbeitrag	Nach Feststellung des Fachdienstes beim Amt für Jugend und Familie i. R. des Hilfeplanverfahrens nur bei besonderer pädagogischer Notwendigkeit	Halber Hortbeitrag
Zuschuss zur Einschulung	Auf Antrag	150,00 €
Zuschüsse für die Teilnahme an Ferienmaßnahmen Träger freier Jugendhilfe, Schullandheimaufenthalt, mehrtägigen Schulausflügen, Tagen der Orientierung bzw. größere Urlaubsreisen mit der Pflegefamilie	Auf Antrag	Bis zu 0,33 PP jährlich

Einmalige und laufende Kosten für besondere pädagogische und therapeutische Hilfen (z. B. Nachhilfeunterricht bei Gefährdung des Klassenziels) in angemessenem Umfang, soweit nicht vorrangige andere Ansprüche bestehen	Nach Feststellung des Fachdienstes beim Amt für Jugend und Familie i. R. des Hilfeplanverfahrens	In angemessenem Umfang und in angemessener Höhe
Zuschuss für den Erwerb einer Fahrerlaubnis, soweit diese Berufsvoraussetzung ist oder soweit Schule oder Ausbildungsstelle nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sind	Auf Antrag	Bis zu 2,0 PP
Ausstattung für Berufsanfänger	Auf Antrag und nach Bedarf	Bis zu 1,0 PP
Brille	Auf Antrag bei ärztlicher Verordnung (Ausnahme: Ersatz bei Verlust oder Zerstörung)	Bis zu 50,00 €
Aufwendungen für Bettwäsche, Windeln u. Bekleidung bei Einkoten und/oder Einlässen	Auf Antrag bei ärztlicher Attestierung, soweit keine vorrangigen Leistungen z. B. nach SGB V gewährt werden	Bis zu 50,00 € mtl.
Hilfen zur Verselbständigung bei Beendigung des Pflegeverhältnisses	Auf Antrag	Bis zu 1,5 PP
Pflegeelternfortbildung	Auf Antrag für Kursangebote des Fachdienstes beim Amt für Jugend und Familie	Bis zu 250,00 € jährlich
Erstattung der Fahrtkosten der leistungsunfähigen Eltern (wenn verstorben: der Großeltern/ Geschwister, falls sozialpädagogisch sinnvoll) bei Umgangskontakt (wenn lediglich Einkommen in Höhe des eigenen Bedarf erzielt wird – ALG II Niveau)	Auf Antrag	- einmal monatlich - - 0,35 € je gefahrenen km mit eigenem PKW (mit triftigen Grund) bzw. - günstigste Fahrkarte mit öffentl. Verkehrsmittel
Erstattung der Gebühren für die erweiterten Führungszeugnisse der Pflegepersonen und der in ihrem Haushalt lebenden erwachsenen Personen (soweit für diese Personen nicht eine Gebührenbefreiung wegen Mittellosigkeit in Betracht kommt)	Auf Antrag	Jeweils nach Vorlage der Quittungen

Anträge auf Übernahme von zusätzlichen Leistungen müssen rechtzeitig vor Beginn einer Maßnahme bzw. vor dem Kostenanfall bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe gestellt werden. Nachweise sind ggf. nachzureichen.

Soweit Tatbestände von diesen Richtlinien nicht erfasst werden oder im Einzelfall aus besonderen Gründen eine abweichende Entscheidung angezeigt ist, ist diese eingehend zu begründen und aktenkundig zu machen.

2.9 Krankenhilfe

Für die Krankenhilfe gilt § 40 SGB VIII. Schulmedizinisch nicht anerkannte Verfahren (wie z.B. Kosten von Heilpraktikern, homöopathische Arzneimittel) werden nicht finanziert.

3. Vollzeitpflege in der Form der Wochenpflege

Die monatliche Pflegepauschale für junge Menschen in Wochenpflege orientiert sich an der Vollzeitpflege. Wegen der niedrigeren Aufwendungen für den Lebensunterhalt und die Erziehung beträgt die Pflegepauschale bei

Wochenpflege mit 5 Tagen 85 v.H. und
Wochenpflege mit 6 Tagen 92,5 v.H. der Pflegepauschale nach Nr.2.3.

Die zusätzlichen Leistungen nach § 39 Abs. 3 und 4 SGB VIII werden voll gewährt.

Bei einem anderweitigen Aufenthalt des Pflegekindes gilt Nr. 2.6 Abs.1 entsprechend.

4. Sonderpflege

4.1 Grundsätze

Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen und für junge Menschen mit erhöhtem Betreuungsaufwand kann der Erziehungsbeitrag nach Nr. 2.2.2 zeitlich begrenzt angemessen erhöht werden. Dafür kommen besonders qualifizierte, erfahrene und fortgebildete Pflegefamilien in Betracht.

4.2 Beurteilungsmaßstäbe und Entscheidung

Über die Erhöhung des Erziehungsbeitrags wird im Rahmen einer Fachkräfte-Konferenz entschieden. Ein Beispiel für ein Beurteilungssystem findet sich im Anhang.

4.3 Besondere Anerkennung bei Wegfall der Sonderpflege

Der finanzielle Zuschlag wegen des erzieherischen Mehraufwandes wird bezahlt, solange die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Fallen die Voraussetzungen weg, kann den Pflegeeltern eine einmalige zusätzliche erhöhte Pflegepauschale in der bisherigen Höhe als besondere Anerkennung gewährt werden.

5. Bereitschaftspflege bei Inobhutnahme

Bereitschaftspflegeeltern, die vom Jugendamt nach § 42 SGB VIII in Obhut genommene Kinder betreuen, erhalten eine angemessene Entschädigung für ihre Tätigkeit. Die Entschädigung beträgt grundsätzlich täglich 40,-- Euro.

Wenn Bereitschaftspflegeeltern besonders qualifiziert oder erfahren sind und an Fortbildungsangeboten des Jugendamts teilnehmen, erhalten sie als Entschädigung für Unterhalt und erhöhtem Erziehungsaufwand nach Stellungnahme des Sozialdienstes pro Pflegekind bei bis zu 10 Tagen täglich bis zu 26,6% des monatlichen Erziehungsbeitrags nach Nr.2.2.2 (derzeit 65,44 €), bei 11 bis 60 Tagen täglich bis zu 17,4% des monatlichen Erziehungsbeitrags nach Nr.2.2.2 (derzeit 42,80 €) gezahlt werden.

Mit der Entschädigung sind sämtliche Kosten der Bereitschaftspflege (Fahrtkosten, Ausstattung, Windeln, usw.) abgegolten. Zusätzlich werden die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung⁹ pro Bereitschaftspflegeperson jährlich übernommen.

Nach der erfolgten Inobhutnahme soll über die weitere Hilfestellung innerhalb von 2 Wochen entschieden werden.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinien gelten rückwirkend ab 01.01.2012. Die Richtlinien für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII vom 07.07.2010 treten zum 31.12.2011 außer Kraft.

Deggendorf, den 11.06.2012

gez.

Christian Bernreiter
L a n d r a t

⁹ Für Bereitschaftspflegepersonen besteht gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII eine gesetzliche Unfallversicherungspflicht bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW). Die Prämienhöhe lag 2011 pro Pflegeperson bei 137,31 € jährlich (entspricht 11,44 € monatlich). Die Pflegeeltern der Bereitschaftspflege sind durchgehend für 12 Monate im Jahr versicherungs- und beitragspflichtig, auch wenn sie nicht durchgehend Kinder betreuen.

Anhang

Zu den Richtlinien des Landkreises Deggendorf für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII

Beispiel zu Nr. 2.1 und 4.2

für das Bewertungsverfahren

Bewertungsbogen

Name, Geburtsdatum	
Pflegeeltern	
Vordiagnosen:	
Diagnosemonat:	
URSACHEN, STRESSOREN (VERGANGENHEIT):	
1. Risikoschwangerschaft, Früh-/Mangelgeburt	
2. Belastende traumatische Lebenserfahrungen (Misshandlungen, Tod, Unfall einer nahe stehenden Person o.a.)	
3. Autoritärer Zwang, Gewalt, Nötigung durch die Eltern	
4. Überforderung demütigende Kritik erlittene Ungerechtigkeiten Sündenbockzuweisung durch die Eltern Geschwisterproblematik	
5. Vernachlässigung Nichtversorgung Mangel an elterlicher Aufsicht und Steuerung	
6. Konflikte in der Familie Trennung/ Scheidung der Eltern neue Familienmitglieder	
7. Gehäufte Beziehungsabbrüche	
8. Psychische Störungen abweichendes Verhalten geistige und körperliche Behinderung in der Familie in gravierender Form	
9. Äußere Belastung der Familie (Finanzen, Isolation, Arbeitslosigkeit; Wohnsituation, Verfolgung usw.)	
10. Bereits erfolglos durchlaufene ambulante oder (teil-) stationäre Maßnahmen	

AKTUELLE PROBLEMATIK:	
a) Körperbereich/Psychosomatik	
11. Allergie; Asthma; Schuppenflechte Anfälligkeit für infektiöse Erkrankungen Körperlich- organische Verletzungen Krankheiten Behinderung	
12. Einnässen	
13. Einkoten	
14. Kopfschmerzen Ein-/ Durchschlafstörungen Essstörungen (Unlust, Verweigerung, Gier, Erbrechen, Würgen) andere psychosomatische Störungen.	
b) Entwicklungsauffälligkeiten	
15. Entwicklungsverzögerungen, insbesondere Grob-/ Feinmotorik u.a., soweit nicht anderweitig aufgeführt.	
16. Sprache (Stottern, Poltern, Sprachverweigerung, Mangel im Sprachverständnis, Wortschatz)	
17. Hyperaktivität (motorische Unruhe, Distanzlosigkeit, Aufmerksamkeitsstörungen,) oder Antriebsarmut	
18. Psychomotorische Symptomatik (Haare ausreißen, Kratzen, Knirschen, Lutschen, Nägelkauen, Stereotypien, Tics o. a.)	
c) Lern-/ Leistungsbereich	
19. Lese-/Rechtschreib-/Rechenschwäche, Wahrnehmungsstörung	
20. Unterdurchschnittliche Intelligenz	
21. Probleme mit Lernverhalten/ Hausaufgaben (Konzentrationschwierigkeiten, Mangel an Ausdauer, Verspieltsein, Unselbständigkeit, Unterschlagen von Hausaufgaben o.a.)	
22. Schul- und Prüfungsängste Schulbesuchsverweigerung Schule/ Arbeit schwänzen	
23. Unsichere Schullaufbahn (Leistungsabfall, Klassenziel gefährdet/ nicht erreicht) Unsichere Lehrstellenfindung drohende Arbeitslosigkeit	
24. Probleme, Konflikte mit Mitschülern/ Kollegen, Lehrer/ Ausbilder, Clownereien, Prahlereien	

25. Lebenspraktische Defizite (Sauberkeit, Ordnung, Umgang mit Geld o.a.)	
d) Beziehungsprobleme/ Sozialverhalten	
26. Dissoziale Verhaltensauffälligkeiten (Lügen, Betrügen, Diebstähle, Objekte von Strafanzeigen o.a.)	
27. Aggressivität (verbale, körperliche Gewalt, Beschädigung, Zerstörung von Sachen)	
28. Ängste (allgemeine Überängstlichkeit, spezifische Ängste, Phobien)	
29. Kontaktstörung, soziale Ängste (keine Beziehung aufbauen/ halten können, Scheu, Kontaktabwehr, sozialer Rückzug, Mutismus, Isolation, emotionale Distanz, Distanzlosigkeit, Autismus)	
30. Probleme in der Freizeitgestaltung (Langeweile, Herumtreiben, sich nicht alleine beschäftigen können), Verwahrlosungstendenzen	
31. Depressive Verstimmungen Minderwertigkeits-/ Schuldgefühl Sinnproblematik	
32. Autoaggressivität Suizidgedanken/ -versuche selbstverletzendes Verhalten	
e) Sonstiges	
33. Sexuelle Verhaltensauffälligkeiten	
34. Konsum, Missbrauch Abhängigkeit von Alkohol, Drogen, Medikamenten	
35. Zwangsgedanken/ -handlungen stoffungebundene Süchte	
36. Weitere Symptome (Bitte benennen):	

BESONDERE BELASTUNG DER PFLEGEELTERN:	
37. Bei erschwerten Aufnahmevoraussetzungen (z.B. Vermittlung von Geschwistern, besonderes Alter, besondere Entwicklungsphase des Kindes/ Jugendlichen)	
38. Bei erschwertem Beziehungsaufbau	
39. Bei erhöhtem Therapiebedarf	
40. Bei erheblicher Behinderung des Kindes	
41. Störungen des Pflegefamilienalltags durch die Herkunftsfamilie	
42. Sonstiges	

Es können bis zu 3 Punkte je Tatbestand vergeben werden.

Es kann eine Mindestpunktezahlfestgelegt werden, bis zu welcher kein Zuschlag anfällt (z.B. 35 Punkte).

Bei Überschreitung dieser Punktezahlfür ein Zuschlag nach dem Maß der Überschreitung berechnet. Dabei wird der Grenzwert als Maßstab für die Pflegepauschale zugrunde gelegt. Für die überschreitenden Punkte wird das prozentuale Maß der Überschreitung zur Rechengrundlage genommen.

Beispiel: Bei der Punktezahlfon 35 als Grenzwert bedeutet ein Punktstand von 38 eine Überschreitung um 8,56 Prozent, die auf die nächste 10er- Stelle aufgerundet wird. Der Zuschlag ist damit 10 % der entsprechenden Pauschale für den Erziehungsaufwand. Da dieser einfach gerechnet nur 24,60 € betragen würde und insofern in keinem Verhältnis zu dem Mehr an Erziehungsleistung stehen würde, wird vorgeschlagen, vom Zweifachen des Erziehungsbeitrags auszugehen, sodass $246,00 \times 2 = 492,00$ € die Berechnungsgrundlage wird. 10 % davon sind somit 49,20 €

Berechnungsbeispiele:

Punkte	Überschreitung der Punktegrenze in %	Aufrundung auf volle 10 %	Zuschlag Euro	Gesamtzuschlag Euro (Zu 246,00 €)
38	8,5	10	49,20	
48	37	40	196,80	
51	45	50	246,00	
62	77	80	393,60	
73	108	110		
77	120	120		
87	148,5	150		

B e k a n n t m a c h u n g d e r

Haushaltssatzung des Landkreises Deggendorf für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) hat der Kreistag des Landkreises Deggendorf folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO amtlich bekanntgemacht wird:

I.

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	79.870.800 €
und im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	20.428.300 €

ab.

(2) Die als Anlage beigefügten Wirtschaftspläne des Eigenbetriebes „Klinikum des Landkreises Deggendorf“ für das Haushaltsjahr 2012 werden hiermit festgesetzt; sie schließen

beim Klinikum des Landkreises Deggendorf

im Erfolgsplan	in den Erträgen mit in den Aufwendungen mit	111.207.400 € 110.198.600 €
und im Vermögensplan	in den Einnahmen und Ausgaben mit	11.664.800 €

beim Zweckbetrieb Fachklinik Osterhofen Grundstücks- und Schuldenverwaltung

im Erfolgsplan	in den Erträgen mit in den Aufwendungen mit	1.027.900 € 1.209.500 €
und im Vermögensplan	in den Einnahmen und Ausgaben mit	0 €

ab.

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 7.119.300 € festgesetzt.
- (2) Kredite für Investitionen des Eigenbetriebes „Klinikum des Landkreises Deggendorf“ sind nicht vorgesehen.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Landkreises wird auf 3.845.000 € festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes „Klinikum des Landkreises Deggendorf“ werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2012 auf 39.098.448 € (Umlagesoll) festgesetzt.
- (2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellte endgültige Steuerkraftzahlen (Stand: 20.12.2011):

der Grundsteuer A	907.565 €
der Grundsteuer B	7.780.775 €
der Gewerbesteuer	23.056.280 €
des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer	31.348.925 €
der Umsatzsteuerbeteiligung	3.486.793 €

die 80 %igen Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im HJ 2011 Anspruch hatten, betragen: 13.212.415 €

Umlagegrundlage (= Umlagekraft) 79.792.753 €

- (3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Hebesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

1.	aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer	
1.1	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	49 v. H.
1.2	für die Grundstücke (B)	49 v. H.
2.	aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer	49 v. H.

- | | | |
|----|---|----------|
| 3. | aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer | 49 v. H. |
| 4. | aus der Umsatzsteuerbeteiligung | 49 v. H. |
| 5. | aus den Schlüsselzuweisungen | 49 v. H. |

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000.000 € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Klinikum des Landkreises Deggendorf“ wird auf 10.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2012 in Kraft.

II.

Die Regierung von Niederbayern als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 22.06.2012, AZ: 12-1512.271-14, die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung 2012 und zwar

- | | |
|--|----------------|
| (1) den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen im Vermögenshaushalt (§ 2 Abs. 1 Haushaltssatzung) mit | 7.119.300,00 € |
| (2) den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Landkreises (§ 3 Abs. 1 Haushaltssatzung) mit | 3.845.000,00 € |

genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und der Haushaltsplan 2012 liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO im Landratsamt Deggendorf, Herrenstraße 18, Zi. -Nr. 137 (I. Stock) innerhalb der allgemeinen Dienststunden während des ganzen Jahres zur Einsicht auf.

Deggendorf, 04.07.2012
LANDRATSAMT

gez.

Peter Erl
stv. Landrat

AZ: 41-641-4/2

**Wassergesetze und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Landesgartenschau Deggendorf**

Neubau einer Brücke über den Bogenbach, Aufweitung der Bogenbachmündung und Umgestaltung der Gewässersohle und der Ufer des Bogenbaches, Errichtung von Uferterrassen an der Donau, Einbringen von Bohrpfählen in das Grundwasser und Bauwasserhaltung durch die Landesgartenschau Deggendorf 2014 GmbH und die Stadt Deggendorf

hier: Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer
Umweltverträglichkeitsprüfung

BEKANNTMACHUNG:

Bei der beantragten Maßnahme handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 UVPG vorgeschrieben ist.

Im Zuge der Vorprüfung wurde festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 3 Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Deggendorf, 12.07.2012
Landratsamt Deggendorf

gez.

B i s c h o f f
ORRin

MANÖVERMELDUNG

Übungsraum:

St. Englmar UQ 405 305, Ruhmannsfelden UQ 528 280, Deggendorf UQ 495 116, Natternberg UQ 470 097, Altenbuch UQ 350 050, Mengkofen UP 117 995, Neuhofen UQ 062 036, Sallach UQ 063 100, Rain UQ 147 203, Mitterfels UQ 304 277

voraussichtliche Ballungsräume:

StoÜbPI Bogen 33U UQ 318 189 – Wasserübungsplatz 33U UQ 318 186 – Ödwies UQ 452 267-StoÜbPI Metting 33 UQ 154 083, Mariaposching UQ 390 102

Zeit:

01.08.-09.08.2012

Nähere Angaben zur Übung:

Name: „Schneller Luchs 08“

Übungsform mit Kurzcharakteristik:

Übung im freien Gelände für die Sanitätstruppe unter einsatznahen Bedingungen.

Besonderheiten:

Blaulichteinsatz zu Übungszwecken
Einsatz Nebelmittel für Hubschrauberlandungen

Geplante Übungsaktivitäten:

a) Außenlandungen

Einzelheiten zur Übung:

Darstellung eines Verkehrsunfalls mit Bus. Sicherung und Absicherung eines Kfz-Unfall. Versorgung und Transport von Verwundeten. Marsch mit Kfz im Patrouillen-Rahmen. Sicherung von Objekten. Einrichten und Betrieb eines vorgelagerten Gefechtsstands.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 22 b des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Abwicklung von Manöverschäden die Gemeinden sowie die Wehrbereichsverwaltung Süd für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Süd in Nürnberg für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte erteilt.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Deggendorf unverzüglich mitzuteilen.

Deggendorf, den 11 Juli 2012
LANDRATSAMT

Dr. Becker
Oberregierungsrätin

Az.: 32 – 7151/Ni

Ländliche Entwicklung

**Zusammenlegung
Verwaltungsgemeinschaft
Landkreis**

**Ottmaring
Moos
Deggendorf**

Auflösung der Teilnehmergeinschaft

Die Teilnehmergeinschaft Zusammenlegung Ottmaring wurde laut Bescheid des Landratsamtes Deggendorf vom 31.05.2012 gemäß § 153 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) aufgelöst, da Ihre Aufgaben erfüllt sind.

Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Ottmaring (Verwaltungsgemeinschaft Moos).

Deggendorf, 10.07.2012
Landratsamt Deggendorf

Dr. Becker
Oberregierungsrätin

Haushaltssatzung des Schulverbands

-HAUPTSCHULE OSTERHOFEN-

LANDKREIS DEGGENDORF

FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2012

Auf Grund von Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Hauptschule Osterhofen folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekanntgemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **526.650,00 €**

und

im VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **16.100,00 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2012 auf **423.550,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2011 auf **226** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.874,115 €** festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2012 auf **9.100,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
5. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2011 mit insgesamt **226** Verbandsschülern zu Grunde gelegt.
6. Die Investitionsumlage wird je Schüler auf **40,2655 €** festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem **01. Januar 2012** in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 und Abs. 4 GO genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während der allgemeinen Geschäftsstunden im Rathaus der Stadt Osterhofen, Stadtplatz 13, 94486 Osterhofen, Zi.Nr. 14, öffentlich zur Einsichtnahme bereit. Der Haushaltsplan wird vom 23.07.2012 bis einschließlich 30.07.2012 öffentlich aufgelegt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24, 26 Abs. 1 und 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV).

Osterhofen, den 03.07.2012

SCHULVERBAND HAUPTSCHULE OSTERHOFEN

gez.

(Liane Sedlmeier)
Schulverbandsvorsitzende

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung in den Landkreisen Deggendorf und Strau- bing-Bogen für das Haushaltsjahr

2 0 1 2

I.

Aufgrund des Art. 10 der Verbandssatzung und der Art. 35 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 41 Abs 1 KommZG i.V. mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Verwaltungshaushalt für das Haushaltsjahr 2012 wird in den Einnahmen und Ausgaben auf je 300 295.-- € festgesetzt.

Der Vermögenshaushalt enthält keine Einnahmen und Ausgaben

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im Verwaltungshaushalt 2012 nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage) wird auf 35 245.-- € festgesetzt (Umlagesoll).

Für die Bemessung der Umlage-Entgelte zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung werden die vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ermittelten Hektargleichwerte (§ 22 Abs. 2-4 der Satzung) herangezogen.

Die maßgeblichen Umlagegrundlagen aller Mitglieder des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2012 betragen für die Berechnung der Verwaltungsumlage 136 205 Hektargleichwerte. Der Umlagesatz wird somit im Verwaltungshaushalt auf 0,2588 € je Hgw. festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 65 000.-- € festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und (oder) den Stellenplan beziehen, werden nicht in die Haushaltssatzung aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

II.

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 06.08.2012 bis einschließlich 13.08.2012 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Markt Hengersberg, Mimminger Straße 2, 94491 Hengersberg, Rathaus Zimmer 16), während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Hengersberg, 22.06.2012

gez.

Christian Mayer
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Moos-Thundorf für das Haushaltsjahr 2012

=====

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff.GO erläßt der Schulverband Moos-Thundorf folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art.9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekanntgemacht wird:

I. § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 130.000,00 €

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 28.000,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2012 auf 79.800,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (**Verwaltungsumlage**).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1.Oktober 2011 auf 81 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die **Verwaltungsumlage** wird je Verbandsschüler auf 985,19 € festgesetzt.
4. Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. den Art. 71 Abs. 2 und 67 Abs. 4 der Gemeindeordnung genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Moos, Graf-Ulrich-Philipp-Platz 1, 94554 Moos, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme bereit. Der Haushaltsplan wird vom 20. Juli 2012 bis einschließlich 03. August 2012 öffentlich aufgelegt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24, 26 Abs. 1 und 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV).

Moos, den 19. Juli 2012

gez.
Hans Jäger
Schulverbandsvorsitzender